

M E R K B L A T T

Internationale Waffen- und Sammlerbörse IWB/ISA/Jagen & Angeln Messe Sinsheim

hier: Wichtige Informationen für Standinhaber bzw. deren Beauftragte, die Gegenstände aus der NS-Zeit mit entsprechenden Emblemen u.a. zum Verkauf anbieten

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Kriminalpolizei der Polizeidirektion Heidelberg informiert Sie aus gegebenem Anlaß darüber, dass es verboten ist, Gegenstände der im § 86a Strafgesetzbuch bezeichneten Art öffentlich zu verwenden oder zu verbreiten. Hierunter fällt auch das Ausstellen dieser Sachen zum Zwecke des Verkaufs, Tausches oder Handels.

Betroffen sind hiervon insbesondere:

Hakenkreuze, SS-Sigrunen, SS-Totenkopf, Odalrunen, Wolfsangeln, Zivilabzeichen der SA, Hitlerbilder und -büsten sowie Artikel mit der Aufschrift „Meine Ehre heißt Treue“, „Blut und Ehre“, „Ein Volk – Ein Reich – Ein Führer“ sowie entsprechende Schriften und Druckwerke aus der Nazi-Zeit, die vorgenannte Embleme auf der Vorderseite enthalten, aber auch Schulterklappen u.a. der „Leibstandarte Adolf Hitler – LAH“.

Außerdem werden Sie darauf hingewiesen, dass der Verkauf von nach 1945 gedruckten Exemplaren „Mein Kampf“ einem Verbot unterliegt.

Dem Gesetz ist jedoch Genüge getan, wenn vorgenannte Zeichen, Embleme und Schriftzüge vollständig abgeklebt und diese als solche für Kaufinteressenten nicht erkennbar sind.

Bei Zuwiderhandlungen wird Strafanzeige wegen Verstosses gegen den § 86a StGB erstattet. Die bezeichneten Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme und Sie müssen unter Umständen mit der Schließung Ihres Standes durch die Messeleitung rechnen. Neben einer gesetzlichen Strafe werden die Gegenstände in aller Regel eingezogen.

Bei ausländischen Standbetreibern wird in aller Regel an Ort und Stelle eine Sicherheitsleistung in Form von Bargeld erhoben.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Auszug aus dem Gesetzestext des § 86a StGB:

§ 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Absatz I:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verwendet

oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

Absatz II:

Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Da Kunden aus reinem Kaufinteresse heraus aller Erfahrung nach Klebeetiketten oftmals entfernen, sind Sie deshalb zur ständigen Überprüfung Ihrer Ausstellungsstücke angehalten und müssen den ursprünglichen Zustand sofort wieder herstellen. Hierauf wollen Sie bitte besonders achten!!

Während der Messetage erfolgt durchgehend Kontrolle seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft Heidelberg.